

Klarstellender Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.07.2021 zur Auslegung des § 9 Abs. 6 der Vereinsatzung:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass durch die Mitgliederversammlung genehmigte Ausgaben, die später als geplant zur Auszahlung gelangen, in dem Auszahlungsjahr nicht als überplanmäßig im Sinne des § 9 Abs. 6 Buchstabe g der Satzung anzusehen sind.